

Aktuelle Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA)

Liebe Mitglieder,

gemäß einer ungeschriebenen Regel soll ein BKJPP-Newsletter nicht mehr als eine Seite zum Lesen umfassen. Das Thema der ePA ist jedoch sehr komplex und beschäftigt mehrere Verantwortliche im Berufsverband schon sehr lange auf verschiedenen Ebenen, so dass wir diese ungeschriebene Regel dieses Mal nicht einhalten können.

In verschiedenen Gremien, auch auf Bundesebene versuchen wir seit längerem, den Prozess der Einführung der ePA für Kinder und Jugendliche wegen zahlreicher ungeklärter rechtlicher Fragen auf Grund der Minderjährigkeit zu verhindern und, da dies politisch nicht umzusetzen war, zumindest zu beeinflussen und mitzugestalten.

Die gesetzlich festgelegte Einführung rückt näher, und wir wollen Ihnen mit diesem Newsletter den aktuellen Stand und unsere Einschätzungen mitteilen. Es handelt sich um die aktuelle Lage, noch immer sind viele Details unbekannt und in Entwicklung.

Die Gesetzeslage

Jede einzelne gesetzlichen Krankenkasse ist vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung zu stellen. Es wurde 2024 ein sogenanntes Opt-Out-Verfahren beschlossen, d.h. ohne einen aktiven Widerspruch wird ab Januar/Februar 2025 für alle gesetzlich Versicherten - und ebenso für alle Kinder und Jugendlichen - eine elektronische Patientenakte (ePA) angelegt und automatisch mit medizinischen / therapeutischen Daten gefüllt.

Vertragsärzte und -psychotherapeuten sind mit Start der ePA gesetzlich verpflichtet, die ePA unaufgefordert mit Befundberichten aus diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, Befunddaten aus bildgebender Diagnostik, Laborbefunden und elektronischen Arztbriefen zu befüllen.

Geplant ab Juli 2025 kommen elektronischer Medikationsplan sowie Daten zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit wie Allergien oder das Körpergewicht hinzu.

Später folgen weitere Daten. Zudem wird u.a. jedes eRezept automatisch in der ePA gespeichert, auch werden Abrechnungsdaten und Medikationslisten automatisch in die ePA eingestellt.

Einige mögliche Risiken

Über Risiken zu informieren sind u.a. psychiatrisch und/oder psychotherapeutisch tätige Fachärztinnen und Fachärzte vom Gesetzgeber verpflichtet, Patientinnen und Patienten respektive deren medizinisch Sorgeberechtigte darauf hinzuweisen, dass es sich bei Daten aus der Behandlung in unseren Praxen um sogenannte hochsensible Daten handelt, bei denen ein Risiko von Diskriminierung oder Stigmatisierung bei Bekanntwerden besteht. Denn jede Arztpraxis, jede Therapiepraxis, jedes Krankenhaus, in dem unsere Patientinnen und Patienten jetzt oder auch nach Volljährigkeit behandelt werden, kann Daten einsehen, die in der ePA enthalten sind. Ebenso kann dies auch jede Apotheke, in der z.B. elektronische Rezepte eingelöst werden.

Ebenfalls problematisch ist, dass die Gesundheitsdaten aller Patientinnen und Patienten auf zentralen Servern gespeichert werden sollen. Dabei handelt es sich um eine dauerhafte Speicherung der ge-

samten Gesundheitsdaten auf externen Servern. Wie allgemein bekannt, werden immer wieder sensible Daten gehackt und können damit öffentlich werden.

Im Gesetz, das die ePA regelt, ist auch vorgesehen, dass auf die Gesundheitsdaten von Dritten zugegriffen werden kann. Dies können beispielsweise Forschungseinrichtungen oder auch Firmen sein. Dieser Zugriff auf die Gesundheitsdaten ist dann nicht nur aus Deutschland, sondern auch international möglich. Es wird nahezu unmöglich sein, zu überblicken, wer alles Zugriff auf die Gesundheitsdaten hat.

Es lässt sich nicht ausschließen, aus vielen pseudonymisierten Daten doch auf die jeweilige Person zu schließen, so dass hochsensible Gesundheitsdaten öffentlich werden können.

Die hochsensiblen Daten unserer Praxen lassen ohne Weiteres Rückschlüsse auf psychische oder seelische Probleme zu, was in unterschiedlichem Ausmaß zu Diskriminierung und/oder Ausgrenzung sowie zu weiteren negativen Folgen wie z.B. Ablehnung von bestimmten Versicherungen, Berufen usw. führen kann.

Kaum überschaubar sind die teilweise komplexen Situationen mancher Familien in unseren Praxen, wer medizinisches Sorgerecht hat, wer Hauptversicherter ist, wer Einblick haben darf, soll...

Was Versicherte tun können

Die Hauptversicherten und gemäß Gesetzeslage auch Patientinnen und Patienten ab dem Alter von 15 Jahren können generell der Einrichtung einer elektronischen Patientenakte gegenüber ihrer Krankenkasse widersprechen. Der Widerspruch muss direkt bei der Krankenkasse oder auf weiteren Wegen wie u.a. per ePA-App, bei einer Ombudsstelle erfolgen. Die ePA muss dann von der Krankenkasse gelöscht werden. Lt. Gesetz dürfen daraus keinerlei Nachteile in der medizinischen Versorgung entstehen. Die elektronische Patientenakte kann zu einem späteren Zeitpunkt auf Verlangen der Sorgeberechtigten oder auf Verlangen der Patientinnen/Patienten jederzeit neu angelegt werden.

Wenn nicht generell der Einrichtung einer ePA widersprochen wird, können medizinisch Sorgeberechtigte oder/und Patientinnen/Patienten „im unmittelbaren Behandlungskontext“, also vor Ort in der jeweiligen Praxis, der Einspeisung von Daten widersprechen und damit verhindern, dass diese hochsensiblen Daten von uns in die ePA eingestellt werden müssen. Dieser Widerspruch muss dann in der Behandlungsdokumentation der Praxis dokumentiert werden. Allerdings ist die dazu notwendige „selektive Datenverwaltung“ bis jetzt (Stand Dezember 2024) technisch hochkomplex und schwer zu handhaben, zudem kann niemand Garantie geben, dass nicht doch Daten einfließen.

Cave!: Ungeachtet der Entscheidung, dass die Praxis keine Daten einstellen soll, werden Diagnosen und Abrechnungsdaten sowie elektronisch verordnete und eingelöste Rezepte dennoch automatisch durch die jeweilige Krankenkasse in die ePA eingestellt.

Stand der Diskussion im Vorstand des BKJPP

Für uns als Ärztinnen und Ärzte haben die ärztliche Schweigepflicht und der vertrauliche Umgang mit Gesundheitsdaten oberste Priorität. Es bestehen daher auf vielen Ebenen (Auswahl s.o.) erhebliche Bedenken gegen die Einführung der ePA für Minderjährige, ihre Praktikabilität im Praxisalltag und vor allem die Sicherheit der Gesundheitsdaten.

KBV und diverse ärztliche und psychotherapeutische Gremien hatten vor der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes immer wieder auch gegen die Einführung der ePA für Kinder und Jugendliche votiert, was im Endeffekt erfolglos war.

Von der Gesetzeslage her ist manches eindeutig. So handelt es sich um eine Versichertenakte, in der Versicherte eine Übersicht über Ihre Daten erhalten sollen und damit besteht auch Möglichkeit, dass behandelnde Akteure im Gesundheitswesen darauf zugreifen können. Auch zur Pflicht zur umfassenden Aufklärung über die ePA ist die Gesetzeslage sehr eindeutig: Pflicht zur allgemeinen Aufklärung haben allein die Krankenkassen.

Allerdings hat im Fall der ePA die KBV eine Führungsrolle übernommen mit der Veröffentlichung von umfassenden Informationen vor allem für kassenärztlich tätige Akteure. Hier werden die komplizierten Gesetzestexte verständlich dargestellt: <https://www.kbv.de/html/epa.php>
Dennoch sind auch bei der KBV nur wenige Informationen für Kinder und Jugendliche zu erhalten.

Ungeachtet all dessen sind wir als psychiatrisch/psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte per Gesetz verpflichtet, über die besonders hohe Sensibilität der Daten aus unseren Behandlungen aufzuklären. Empfehlungen an die Sorgeberechtigten, Patientinnen und Patienten von Seiten unserer Fachgruppe können bisher nicht rechtssicher gegeben werden, da sie immer nur auf dem Stand des Wissens beruhen, der aktuell bekannt ist. Viele Aspekte werden vermutlich erst in Folgejahren durch gerichtliche Klärung deutlicher werden. Insofern kann man lediglich unverbindliche Empfehlungen erstellen. Ein Beispiel für eine unverbindliche Aufklärung für die Praxis erhalten Sie im Anhang dieses Newsletters.

Unser Vorstandskollege Christof Sturm hat sich als „Modellpraxis“ für die ePA angemeldet, über die Erfahrungen daraus und über den dann aktuellen Stand zur ePA planen wir für den 8. Februar 2025 ein Zoom-Meeting anzubieten für interessierte Mitglieder des BKJPP (Planung ca. 10 bis 12 Uhr).

Im Resümee unserer aktuellen Diskussion sehen wir uns leider gegenwärtig nicht in der Lage, für alle Mitglieder ein gleich lautendes und rechtssicher zu verwendendes Formular oder entsprechende Empfehlungen herauszugeben: Zum einen unterliegen wir den Pflichten der aktuell gültigen Gesetzgebung zur ePA und können diese nicht ignorieren, zum anderen sehen wir die vielfältigen Gefahren und möglichen Nachteile der Nutzung der ePA.

Mit herzlichen Grüßen,
Ihr BKJPP-Vorstand

Um die einfache Lesbarkeit und auch das textliche Verständnis im Text zu gewährleisten, wurde in der Regel keine gendergerechte Sprache verwendet. Jegliche Formulierung im Protokoll spricht jedoch alle Geschlechter an.